



Ballspielverein Wissersheim 1919/1948 e. V.

-Satzung-

(Stand: 01.12.2014)

§ 1 Name- und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: Ballspielverein Wissersheim 1919/1948 e. V.

Er hat seinen Sitz in Nörvenich-Wissersheim, Kreis Düren, und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Im Falle der Situation, dass der Ballspielverein Wissersheim gesetzlich nicht mehr liquidem ist, gehen die Belange bezüglich der Aufbauten und des Betriebes sowie des beweglichen Vermögens auf die Gemeinde Nörvenich über bis zu dem Zeitpunkt, wo der Vertragspartner wieder liquidem wird und die Aufnahme des wiedergegründeten Ballspielverein Wissersheim im Fußballverband Mittelrhein e. V. beantragt wird.

Die Farben des Vereins sind schwarz-weiß.

§ 3 Geschäftshaushaltsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Fußballverbandes Mittelrhein e. V. und unterwirft sich als solcher dessen Satzung sowie den Satzungen und Ordnungen der Verbände, denen der Fußballverband Mittelrhein e. V. als Mitglied angehört, insbesondere also den Satzungen und Ordnungen des West-deutschen Fußballverbandes e. V. und des Deutschen Fußballverbundes.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder Unbescholtene ohne Unterschied des Geschlechts, des Berufs, der Staatsangehörigkeit und seiner politischen oder religiösen Überzeugung werden.

Der Verein hat:

- 1.) aktive Mitglieder über 18 Jahre
- 2.) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
- 3) inaktive Mitglieder
- 4.) Ehrenmitglieder

Jugendliche Mitglieder werden nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter in den Verein aufgenommen.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt.

Anträge auf Aufnahme in den Verein sind schriftlich oder mündlich an den Vorstand zu richten, der über diese Anträge bzw. über die Aufnahme entscheidet.

Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist schriftlich mitzuteilen - sie braucht nicht begründet zu werden.

Der Erwerb der Mitgliedschaft im Verein zieht zugleich die Einzelmitgliedschaft in denjenigen Verbänden nach sich, denen der Verein selbst als Mitglied angehört, insbesondere also im Fußballverband-Mittelrhein e. V., im Westdeutschen Fußballverband e. V. sowie im Deutschen Fußballbund. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört, anzuerkennen und zu achten.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- 1.) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen kann. Die Kündigung muss spätestens **drei Monate** vor Ende des Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief dem Verein zugegangen sein
- 2.) durch den Tod
- 3.) durch Ausschluss aus dem Verein

Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden:

- 1.) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung des Beitrages für eine Zeit von mindestens 12 Monaten in Rückstand gekommen ist
- 2.) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzung der Verbände, denen der Verein als Mitglied angehört
- 3.) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder der Verbände, denen der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen und Handlungen herabsetzt

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Das Mitglied, welches aus dem Verein ausgeschlossen wird, hat die Möglichkeit, innerhalb von 12 Tagen nach Zustellung des Einschreibebriefs gegen den Beschluss des Ausschusses schriftlich Beschwerde an den Vorstand des Vereins einzureichen. Erfolgt innerhalb von 12 Tagen keine Beschwerde, so gilt das Mitglied, welches bisher im Verein geführt wurde, als ausgeschlossen.

Das ausgetretene und ausgeschlossene Mitglied verliert jedes Anrecht an den Verein und seinen Einrichtungen. Das in seinen Händen befindliche Vereinseigentum ist zurückzugeben.

§ 7 Beiträge der Mitglieder

Der Jahresbeitrag für Mitglieder wird jeweils bei der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten. Aktive und inaktive Mitglieder können zur Zahlung von Umlagen verpflichtet werden, die bis zur Höhe des doppelten Jahresbeitrages möglich sind.

Über Stundung oder Erlass von Vereinsbeiträgen entscheidet im Einzelfalle der Vorstand.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

Für jugendliche Mitglieder wird der Beitrag jeweils bei der Jahreshauptversammlung neu festgesetzt. Übersteigt er das 18. Lebensjahr, so wird er voll beitragspflichtig.

§ 8 Strafbestimmungen

Der Vorstand kann Ordnungsstrafen (Verwarnungen, Verweise und dergleichen) sowie Geldstrafen verhängen gegen jeden Vereinsangehörigen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht. Solche Bestrafungen sollen in den Fällen ausgesprochen werden, in denen ein Ausschluss des Mitgliedes nach § 6. der Satzung nicht in Betracht kommt.

Der Verein haftet nicht für die aus dem Sportbetrieb und den Vereinsveranstaltungen entstehenden Schäden, soweit diese Risiken nicht durch Versicherungsverträge gedeckt sind.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: 1.) die Mitglieder- bzw. Jahreshauptversammlung
 2.) der Vorstand

Zur Erledigung von Sonderaufgaben kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen bzw. bilden.

§ 10 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr muss der Vorstand die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einberufen und zwar innerhalb des ersten Quartals.

Die Einberufung erfolgt in der Weise, dass Ort, Zeit und Tagesordnung spätestens 14 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern bekannt gemacht werden. Die Bekanntmachung erfolgt durch öffentlichen Aushang im Vereinsmitteilungskasten oder durch Veröffentlichung in den Tageszeitungen. Außerdem müssen die Mitglieder durch schriftliche Benachrichtigung auf die stattfindende Mitgliederversammlung hingewiesen werden. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- 1.) Erstattung der Jahresberichte durch den Vorstand und Abteilungsvorstände
- 2.) Erstattung des Kassenberichts
- 3.) Bericht der Kassenprüfer
- 4.) Entlastung des Vorstandes und der Abteilungsvorstände sowie der Kassenprüfer
- 5.) Neuwahl des Vorstandes, der Abteilungsvorstände und der Kassenprüfer
- 6.) Anträge
- 7.) Verschiedenes

Die Punkte 4 und 5 der Tagesordnung werden nur bei Neuwahl des Vorstandes in die Tagesordnung aufgenommen.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Der 1. Vorsitzende oder ein Versammlungsleiter, der von den anwesenden Mitgliedern vorgeschlagen wird, leitet die Mitgliederversammlung. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer bzw. Geschäftsführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit setzt einen neuen Wahlvorgang voraus, bis eine einfache Mehrheit erzielt ist.

Für Satzungsänderungen ist dagegen eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren sind nicht stimmberechtigt.

Ist nur ein Wahlvorschlag vorhanden so kann die Wahl, falls kein Widerspruch erhoben wird, durch Handaufheben erfolgen. Bei mehreren Vorschlägen ist die Abstimmung schriftlich durchzuführen (Stimmzettel), der Versammlungsleiter hat vor der Abstimmung die zulässigen Vermerke für die Stimmzettel bekanntzugeben und die Vorgeschlagenen zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt auch annehmen.

Nur mit Einverständnis der anwesenden Mitglieder der Versammlung ist auch wählbar, wer auf der Versammlung nicht erscheinen kann (Krankheit, Arbeit oder Urlaub), aber eine schriftliche Erklärung über die Annahme der Wahl abgegeben hat.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt:

- 1.) wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält
- 2.) wenn die Einberufung von mindestens 1/10 sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird

Für die Versammlung, die die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung hat, genügt es, wenn die Bekanntgabe eine Woche vorher an die Mitglieder schriftlich erfolgt.

§ 11 Vorstand

Der von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre zu wählende Vorstand besteht aus:

- 1.) dem 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter
- 2.) dem Geschäftsführer
- 3.) dem 1. Kassierer und seinem Stellvertreter
- 4.) dem Schriftführer
- 5.) zwei Beisitzenden (1. Beisitzer Sportanlage / 2. Beisitzer Sportheim Vermietung)
- 6.) dem Abteilungsvorsitzenden Jugend
- 7.) dem Abteilungsvorsitzenden Senioren
- 8.) dem Abteilungsvorsitzenden Alte Herren

Der Vorstand wird auf zwei Jahre zeitversetzt gewählt:

In geraden Jahren:

- 1. Vorsitzender
- 1. Kassierer
- Schriftführer
- Beisitzer Sportanlage
- Abteilungsvorsitzender Jugend
- 2 Kassenprüfer

in ungeraden Jahren:

- 2. Vorsitzender
- Geschäftsführer
- 2. Kassierer
- Beisitzer Sportheim Vermietung
- Abteilungsvorsitzender Senioren
- Abteilungsvorsitzender Alte Herren

Der Vorstand ist mindestens einmal vierteljährlich von dem 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, dass von dem 1. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt.

Bei Ausscheiden eines der Vorsitzenden ist dagegen unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Dieser besteht aus:

- 1.) dem Vorsitzenden
- 2.) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- 3.) dem Geschäftsführer
- 4.) dem Kassenwart

Zur Vertretung des Vereins genügt das Zusammenwirken von zwei Vorstandsmitgliedern, wobei eines von diesen jeweils der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende sein muss. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen und im Sinne der Satzung sowie der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung durch. Er verwaltet das Vereinsvermögen und bereitet die Vorstandssitzungen und die Jahreshauptversammlung vor.

Der geschäftsführende Vorstand kann ermächtigt werden, in besonderen Fällen Entscheidungen ohne Anhören des gesamten Vereinsvorstandes zu treffen. Bei solch einer Ermächtigung müssen mindestens sieben Vorstandsmitglieder zugegen sein, wozu auch die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder zählen.

§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, welche kein anderes Amt im Verein bekleiden dürfen. Sie haben innerhalb des laufenden Geschäftsjahres Kassenprüfungen und vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 Jugendabteilung

Die noch nicht 18 Jahre alten jugendlichen Mitglieder unterstehen der Leitung der einzelnen Jugendwarte/-wartinnen, die von der Mitgliederversammlung zu wählen bzw. zu bestätigen sind.

§ 14 Abteilungsvorstände

Die Durchführung des Vereinsbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsvorstand geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet.

Die Abteilungsvorstände sind selbständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung. Ihre Beschlüsse sind zu protokollieren. Sofern Abteilungen des Vereins mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung des geschäftsführenden Vorstandes und der Kassenprüfer.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Nörvenich, die es aus schließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Düren.